

ALTE FASSUNG

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG der Gemeinde Rosendahl vom 16. Dezember 2004

(in der Fassung der 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung
vom 15.12.2005)

Präambel

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666) - in der derzeit gültigen Fassung - und § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die Ausschüsse und den Bürgermeister übertragen, soweit sie nicht bereits Kraft Gesetzes übertragen sind.

§ 1 Zuständigkeiten des Rates

- (1) Die grundsätzliche Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 GO.
- (2) Im Rahmen und unter Nutzung seiner bestehenden Delegationsbefugnisse auf die Ausschüsse und den Bürgermeister ist der Rat insbesondere für die Festlegung politisch-strategischer Rahmenziele zuständig

NEUE FASSUNG

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG der Gemeinde Rosendahl vom _____ 2010

Präambel

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666) - in der derzeit gültigen Fassung - und § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am _____ 2010 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten des Rates (§ 41 Abs. 1 GO NRW)

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung (GO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll

2. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter
3. die Wahl der Beigeordneten
4. die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung
5. die Änderung des Gemeindegebietes, soweit nicht in der Gemeindeordnung etwas anderes bestimmt ist
6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen
7. abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch
8. den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen
9. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte

10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses
11. die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW
12. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,

13. die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW) geltend gemacht werden kann
14. die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens
15. die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen
16. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
17. die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus
18. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

Auf den Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung von Bürgerschaftsangelegenheiten
2. Vorberatung von Grundstücksangelegenheiten
3. Vorberatung über Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungswesens
4. Vorberatung von Friedhofsangelegenheiten einschließlich der Satzungen
5. Vorberatung von Konzessionsangelegenheiten
6. Vorberatung von Personalangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister nach der Gemeindeordnung oder nach § 17 der Hauptsatzung zuständig ist
7. Vorberatung von Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsangelegenheiten
8. Vorberatung über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften
9. Entscheidung über Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände, soweit nicht der Rat zuständig ist

19. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht
20. die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

§ 2 Haupt und Finanzausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

1. Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 Abs. 2 GO NRW)
2. Abstimmungen der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW)
3. Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NRW)
4. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 GO NRW)
5. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW)

10. Vorberatung aller Steuersatzungen, Gebühren- und Entgeltordnungen, ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen
11. Vorberatung sonstiger Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse fallen
12. Vorberatung über Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und Schiedspersonen
13. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Dauer von vier Jahren in unbeschränkter Höhe, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
14. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über vier Jahre hinaus bis zur Höhe von 13.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
15. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 13.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
16. Erlass öffentlicher Abgaben bis zu 5.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

II. Übertragene Zuständigkeiten

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:
 - 01 Politische Organe und Gremien
 - 02 Unterstützung der Verwaltungsführung
 - 04 Personalrat
 - 05 Zentrale Dienste
 - 06 Öffentlichkeitsarbeit und Internet
 - 08 Personalmanagement
 - 09 Elektronische Datenverarbeitung
 - 11 Grundstücksmanagement
 - 23 Wirtschaftsförderung
 - 24 Tourismus
 - 25 Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen
 - 26 Finanzplanung und Controlling
 - 27 Finanzbuchhaltung
 - 28 Steuern, Abgaben und Entgelte
 - 32 Beteiligungen
 - 33 Allgemeine Finanzwirtschaft
 - 34 Allgemeine Sicherheit und Ordnung
 - 35 Gewerbewesen
 - 39 Wahlen, Abstimmungen und Statistiken
 - 40 Freiwillige Feuerwehr und Feuerschutz
2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1, der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 7 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist

17. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streitwert/Vergleichswert von 80.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
 18. Entscheidung über Angelegenheiten des Marktwesens
 19. Entscheidung über Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Schülerbeförderung oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
 20. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
 21. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000,-- €, sofern nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
 22. Entscheidung über Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 80.000,-- €, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind.
3. Vorberatung von Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften
 4. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigenengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen
 5. Vorberatung aller Steuersatzungen, Gebühren- und Entgeltordnungen, ordnungsbehördlichen Verordnungen sowie Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen
 6. Vorberatung sonstiger Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der übrigen Ausschüsse fallen
 7. Vorberatung von Personalangelegenheiten, soweit der Rat für die Entscheidung zuständig ist
 8. Vorberatung über Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und Schiedspersonen
 9. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen von über einem Jahr bis zur Dauer von vier Jahren in unbeschränkter Höhe
 10. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über vier Jahre hinaus über 5.000,-- € bis zur Höhe von 15.000,-- €

11. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen über 5.000,-- € bis zur Höhe von 15.000,-- €
12. Erlass öffentlicher Abgaben über 1.500,-- € bis zur Höhe von 15.000,-- €
13. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleichs bis zum Streitwert/ Vergleichswert über 15.000,-- € bis zur Höhe von 80.000,-- €
14. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen über 5.000,-- € im Einzelfall, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind
15. An- und Verkauf von Grundstücken über 5.000,-- € bis zu einem Betrag von 80.000,-- €
16. Entscheidung über Vergabe von Aufträgen über 15.000,-- € bis zu einem Betrag von 80.000,-- €, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind,

§ 3

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Auf den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung der Bauleitplanung im Sinne von § 1 BauGB

§ 3

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine

2. Vorberatung aller übrigen Satzungen nach dem BauGB
3. Vorberatung der grundsätzlichen Verkehrsplanung
4. Vorberatung der Widmung und Einziehung von Straßen
5. Vorberatung der grundsätzlichen Planung der städtebaulichen Entwicklung
6. Vorberatung über Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplanungen
7. Zustimmung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB. Widerspricht das beabsichtigte Bauvorhaben den bestehenden Planungsabsichten, so ist die Angelegenheit dem Rat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
8. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümerin (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich und nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
9. Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist

II. Übertragene Zuständigkeiten

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:

10	Gebäudemanagement
36	Verkehrsangelegenheiten
51	Bauhof
53	Räumliche Planung und Entwicklung
54	Bauen und Wohnen
55	Denkmalschutz und Denkmalpflege
57	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen
58	Winterdienst
59	Natur- und Landschaftsschutz
60	Öffentliche Grünflächen
2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist
3. Vorberatung der grundsätzlichen Planung der städtebaulichen Entwicklung
4. Vorberatung der Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplanungen
5. Vorberatung der Bauleitplanung im Sinne von § 1 BauGB

10. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 und § 35 BauGB, § 36 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
 11. Entscheidung über verkehrstechnische Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung
 12. Entscheidung über Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung
 13. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagung des Haushaltsplanes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Ver- und Entsorgungsausschusses fallen, ggf. unter Berücksichtigung der Vorberatung anderer Ausschüsse, bis zu einem Betrage von 80.000,- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
 14. Entscheidung über die Vergabe von Bau-, Planungs- und Vermessungsaufträgen bis zu einem Betrage von 80.000,- €, soweit nicht der Ver- und Entsorgungsausschuss oder der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
 15. Entscheidung über Angelegenheiten des gemeindlichen Grüns (ohne Friedhöfe)
 16. Entscheidung über Angelegenheiten der Gewässer (ohne Abwasserbeseitigungsanlagen)
 17. Entscheidungen über Angelegenheiten der Landschaftspflege
6. Vorberatung aller übrigen Satzungen nach dem BauGB
 7. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigenengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
 8. Vorberatung der grundsätzlichen Verkehrsplanung und Verkehrslenkung
 9. Vorberatung der Widmung und Einziehung von Straßen
 10. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 11. Zustimmung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre im Sinne des § 14 Abs. 2 BauGB. Widerspricht das beabsichtigte Bauvorhaben den bestehenden Planungsabsichten, so ist die Angelegenheit dem Rat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen
 12. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümerin (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist und es sich nicht um unbedenkliche Fälle handelt
 13. Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB, soweit es sich nicht um unbedenkliche Fälle handelt

18. Entscheidungen über Aufgaben des Umweltschutzes (Wasser-, Luft- und Bodenreinhaltung, auch umweltrelevante Einzelmaßnahmen, bei denen übergeordnete Fachbehörden, wie z.B. Untere Landschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde einzuschalten sind), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
19. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieplanung (Energiekonzept) und Energieverwendung (Sparmaßnahmen), jedoch ohne Konzessionsabgaben.

14. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 und § 35 BauGB, § 36 BauGB, soweit es sich nicht um unbedenkliche Fälle handelt
15. Entscheidung über verkehrstechnische Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung, soweit eine Beteiligung der Gemeinde erfolgt
16. Entscheidung über Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
17. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagung des Haushaltsplanes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, von über 15.000,-- € bis zu einem Betrag von 80.000,-- €
18. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in den vorgenannten Aufgabenbereichen über 15.000,-- € bis zu einem Betrag von 80.000,-- €
19. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen des Bauhofes über 5.000,-- € im Einzelfall.

§ 4 Schul- und Bildungsausschuss

Auf den Schul- und Bildungsausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung über die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen
2. Vorberatung über die Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
3. Vorberatung über die räumliche Unterbringung der Schule
4. Vorberatung über schulische Baumaßnahmen in Verbindung mit dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
5. Vorberatung über die Ausübung des Vorschlagsrechtes nach § 21a Schulverwaltungsgesetz für die Schulleiter und deren Stellvertreter
6. Vorberatung über die Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen
7. Entscheidung über die Schulumfeldgestaltung nach vorheriger Beteiligung der Schulkonferenz
8. Entscheidung über Angelegenheiten der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
9. Entscheidung über Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie außerschulischen Partnern (Sponsoren)

§ 4 Schul- und Bildungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Aufgaben nach dem Schulgesetz NRW (SchulG NRW)

II. Übertragene Zuständigkeiten

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:

12	Grundschulen
13	Verbundschule
14	Förderschulen
15	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte
17	Musikschule und sonstige musikpädagogische Bildungsträger
18	Volkshochschule und sonstige Weiterbildung
46	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist
3. Vorberatung über die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen

10. Entscheidung über die Umstellung auf die Ganztagschule
 11. Entscheidung über Anträge auf Einbeziehung in Schulversuche
 12. Entscheidung über die grundsätzliche Einführung neuer Förder- oder Betreuungsangebote an den Schulen, soweit hierzu die Zustimmung des Schulträgers erforderlich ist (z. B. Sonderpädagogische Förderung, Schule von 8 - 13 Uhr, Schule 13 Plus, Offene Ganztagsgrundschule)
 13. Festlegung der Bezeichnung von Schulen
 14. Entscheidung über Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder
 15. Entscheidung über Angelegenheiten der Musikerziehung (Musikschule)
 16. Entscheidung über Angelegenheiten der Volkshochschule und sonstige Einrichtungen der Weiterbildung (z.B. Büchereien)
 17. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in den vorgenannten Aufgabenbereichen bis zu einem Betrag von 35.000,- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.
4. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigenengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
 5. Vorberatung über die Bezeichnung der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen
 6. Vorberatung über die Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
 7. Vorberatung über Benutzungs-, Entgelt- und Gebührenordnungen für Schulgebäude und -einrichtungen
 8. Entscheidung über die Schulraumplanung und schulische Baumaßnahmen, soweit Mittel hierfür im Haushalt bereitgestellt wurden
 9. Entscheidung über die Schulumfeldgestaltung nach vorheriger Beteiligung der Schulkonferenz
 10. Entscheidung über Angelegenheiten der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 11. Entscheidung über Zusammenarbeit der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen mit anderen Bildungseinrichtungen sowie außerschulischen Partnern (Sponsoren), soweit hierzu die Zustimmung des Schulträgers erforderlich ist

§ 5

Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss

Auf den Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung über Bau, Änderung und Erweiterung von Sport- und Badeeinrichtungen in Verbindung mit dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

12. Entscheidung über die Umstellung der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen auf die Ganztagschule
13. Entscheidung über Anträge auf Einbeziehung der in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen in Schulversuche
14. Entscheidung über die grundsätzliche Einführung neuer Förder- oder Betreuungsangebote an den in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen, soweit hierzu die Zustimmung des Schulträgers erforderlich ist (z.B. sonderpädagogische Förderung, gemeinsamer Unterricht, Offene Ganztagsgrundschule) sowie über die hierfür zu erhebenden Elternbeiträge
15. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in den vorgenannten Aufgabenbereichen über 15.000,-- € bis zu einem Betrag von 80.000,-- €
16. Stellungnahmen zur Kindergartenbedarfsplanung.

§ 5

Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

keine

2. Vorberatung über Benutzungs-, Entgelt- und Gebührenordnungen für Sport- und Badeeinrichtungen sowie ggf. die Schulen
3. Vorberatung über die Richtlinien für die Sportlerehrung
4. Entscheidung über die Anlegung und Ausgestaltung von Spiel- und Bolzplätzen
5. Entscheidung über Angelegenheiten der gemeindlichen Jugendeinrichtungen und deren Organisationsstatut
6. Entscheidung über sonstige Maßnahmen der Jugendförderung (z. B. Freizeit- und Ferienangebote)
7. Entscheidung über die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe in Angelegenheiten der offenen Jugendarbeit und sonstigen Jugendförderung
8. Entscheidung über Angelegenheiten der Frauenförderung
9. Entscheidung über Angelegenheiten der Familienförderung
10. Entscheidung über Angelegenheiten der Senioren
11. Entscheidung über Angelegenheiten der ausländischen Mitbürger, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
12. Entscheidung über Angelegenheiten kommunaler Partnerschaften, soweit dafür nicht das Partnerschaftskomitee Rosendahl / Entrammes-Parné-Forcé zuständig ist
13. Entscheidung über Angelegenheiten der Heimatpflege

II. Übertragene Zuständigkeiten

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:

03	Gleichberechtigung von Frau und Mann
07	Städtepartnerschaften
16	Kulturveranstaltungen und –förderung
19	Gemeindliche Kinder-, Jugend- und Familienförderung
20	Sportanlagen
21	Sportförderung
22	Öffentlicher Personennahverkehr
37	Bürgerbüro
38	Standesamt
41	Leistungen nach dem SGB II
42	Leistungen nach dem SGB XII
43	Unterhaltsleistungen
44	Leistungen für ausländische Flüchtlinge
45	Sozialversicherung und –versorgung, Seniorenangelegenheiten
47	Wohngeld
48	Unterkünfte für Wohnungslose
49	Unterkünfte für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber
50	Friedhöfe
52	Kinderspiel- und Bolzplätze

2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist

14. Entscheidung über das gemeindliche Kulturangebot
 15. Entscheidung über die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen, bei Baumaßnahmen in Verbindung mit dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
 16. Entscheidungen über Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz), soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten im Sinne des § 41 Abs. 1 GO (§ 9 Abs. 4 der Hauptsatzung) oder ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
 17. Entscheidungen über Eintragungen in die Denkmalliste nach § 3 DSchG NW
 18. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 19. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in den vorgenannten Aufgabenbereichen bis zu einem Betrag von 35.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
 20. Entscheidung über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse im Rahmen der in den entsprechenden Einzelplänen des Haushaltsplanes veranschlagten Mittel, soweit sie nicht grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren.
3. Vorberatung über Bau, Änderung und Erweiterung von Sport- und Badeeinrichtungen
 4. Vorberatung über die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen einschließlich eventueller Baumaßnahmen
 5. Vorberatung über die Benutzungs-, Entgelt- und Gebührenordnungen für Sport- und Badeeinrichtungen
 6. Vorberatung über die Richtlinien für die Sportlerehrung
 7. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
 8. Entscheidung über Angelegenheiten der gemeindlichen Jugendeinrichtungen und deren Organisationsstatut
 9. Entscheidung über die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe in Angelegenheiten der offenen Jugendarbeit und sonstigen Jugendförderung
 10. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in den vorgenannten Aufgabenbereichen über 15.000,-- € bis zu einem Betrag von 80.000,-- €

§ 6

Ver- und Entsorgungsausschuss

Auf den Ver- und Entsorgungsausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Vorberatung der Entgeltordnungen und Satzungen für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung
2. Vorberatung von langfristigen Verträgen im Rahmen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung
3. Festlegung der allgemeinen Lieferbedingungen im Produktbereich „Wasserversorgung“, soweit nicht nach § 41 GO NW der Rat zuständig ist
4. Entscheidung über Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und der Abfallverwertung, soweit nicht der Rat zuständig ist
5. Entscheidung in Angelegenheiten der Straßenreinigung, soweit nicht der Rat zuständig ist

11. Entscheidung über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse im Rahmen der in den entsprechenden Produkten des Haushaltsplanes veranschlagten Mittel, soweit sie nicht grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren.

§ 6

Ver- und Entsorgungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

keine

II. Übertragene Zuständigkeiten

1. Vorberatung nachfolgender Produkte, soweit der Rat gemäß § 1 für die Entscheidung zuständig ist:

29	Wasserversorgung
30	Abfallbeseitigung und –entsorgung
31	Straßenreinigung
56	Abwasserbeseitigung
2. Entscheidung über vorstehende Produkte, soweit **nicht** der Rat gemäß § 1 oder der Bürgermeister gemäß § 10 zuständig ist

6. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes, soweit es sich um Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung handelt, ggf. unter Berücksichtigung der Vorberatung anderer Ausschüsse, bis zu einem Betrage von 80.000,-- €, soweit nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist
7. Entscheidung über die Vergabe von Bau- und Planungsaufträgen bis zu einem Betrag von 150.000,-- €, soweit es sich um Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung handelt und nicht der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.

3. Vorberatung der Entgeltordnungen und Satzungen für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung sowie Umlagen der Wasser- und Bodenverbände
4. Vorberatung von Konzessionsangelegenheiten
5. Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigenengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen
6. Vorberatung von langfristigen Verträgen im Rahmen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung
7. Festlegung der allgemeinen Lieferbedingungen im Produktbereich „Wasserversorgung“
8. Entscheidung über Angelegenheiten der gemeindlichen Gewässer einschließlich der Wasser- und Bodenverbände, soweit nicht der Rat zuständig ist
9. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieplanung (Energiekonzept) und Energieverwendung (Sparmaßnahmen)

§ 6 a
Werksausschuss

Auf den Werksausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

Abschließende Behandlung aller Aufgaben der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der jeweiligen ab 01. Januar 2006 gültigen Betriebssatzung, soweit nicht der Rat oder der Werkleiter zuständig ist.

10. Entscheidung über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes, soweit es sich um Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung handelt, über 15.000,- € bis zu einem Betrag von 150.000,- €
11. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in den vorgenannten Aufgabenbereichen über 15.000,- € bis zu einem Betrag von 150.000,- €.

§ 7
Rechnungsprüfungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

1. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtab-
schlusses der Gemeinde Rosendahl (§ 59 Abs. 3 GO
NRW, § 101 GO NRW)
2. Entgegennahme und Beratung der Berichte von
überörtlichen Prüfungen
 - der Haushalts- und Gemeindegewirtschaft
 - der Buchführung und Zahlungsabwicklung
 - der Wirtschaftlichkeit
 - sowie die Stellungnahmen der Verwaltung dazu
gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW

II. Übertragene Zuständigkeiten

keine

§ 8
Wahlausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Aufgaben gemäß den Vorgaben des Kommunalwahlgesetz-
es NRW

**§ 7
Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- 1.- Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe

II. Übertragene Zuständigkeiten

keine

**§ 9
Wahlprüfungsausschuss**

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Aufgaben gemäß den Vorgaben des § 40 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetzes NRW

II. Übertragene Zuständigkeiten

keine

**§ 10
Bürgermeister**

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu drei Jahren, soweit der gestundete Betrag 5.000,-- € nicht übersteigt
3. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 5.000,-- €
4. Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 1.500,-- €; der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber zu informieren
5. Bewilligung von Zuschüssen an private Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit sie grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren
6. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrage von 5.000,-- € im Einzelfall
7. Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrage von 15.000,-- €
8. Entscheidung über Vergabe von Aufträgen bis zum Betrage von 15.000,-- €, bei Gefahr im Verzuge ohne Betragsgrenzung. Im letzteren Falle ist der zuständige Ausschuss bzw. der Rat unverzüglich zu informieren.
9. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB in unbedenklichen Fällen

2. Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GO NRW sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 GO NRW und des § 132 GO NRW ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vorm Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind (§ 62 Abs. 2 GO NRW).
3. Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW).

II. Übertragene Zuständigkeiten

1. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe
2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu drei Jahren, soweit der gestundete Betrag 5.000,-- € nicht übersteigt.
3. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 5.000,-- €
4. Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 1.500,-- €, der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber zu informieren

10. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist, in unbedenklichen Fällen
 11. Abnahme von Baumaßnahmen
 12. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Kauf- bzw. Verkaufspreis von 5.000,-- € sowie Verkauf von Wohngrundstücken, für die vom Rat Vergaberichtlinien festgelegt wurden
 13. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streitwert/Vergleichswert von 15.000,-- €; der Rat ist hierüber zu informieren
 14. Entscheidung über Anträge auf Besuch einer anderen als der zuständigen Pflichtschule
 15. Entscheidung über die Zustimmung zur sonderpädagogischen Förderung an Schulen in Einzelfällen.
5. Bewilligung von Zuschüssen an private Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit sie grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren
 6. Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall
 7. Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 15.000,-- €
 8. Entscheidung über Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 15.000,-- €, bei Gefahr im Verzuge ohne Betragsbegrenzung. Im letzteren Falle ist der zuständige Ausschuss bzw. der Rat unverzüglich zu informieren
 9. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bzw. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB in unbedenklichen Fällen
 10. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist, in unbedenklichen Fällen
 11. Abnahme von Baumaßnahmen
 12. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Kauf- bzw. Verkaufspreis von 5.000,-- € sowie Verkauf von Wohngrundstücken, für die vom Rat Kaufpreisrichtlinien festgelegt wurden

§ 8

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 9

Rückholrecht des Rates

- (1) In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder dem Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat unter der Voraussetzung, dass noch keine Entscheidung gefasst worden ist und er für einen Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht, selbst entscheiden.

13. Entscheidung über die Erhebung einer Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels oder den Abschluss eines Vergleiches bis zum Streitwert/Vergleichswert von 15.000,-- €, der Rat ist hierüber zu informieren
14. Entscheidung über die Zustimmung zur sonderpädagogischen Förderung an den in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen in Einzelfällen.

§ 11

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 12

Rückholrecht des Rates

1. In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder dem Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat unter der Voraussetzung, dass noch keine Entscheidung gefasst worden ist und er für einen Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht, selbst entscheiden.

- (2) Auf Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder entscheidet der Rat, ob er von seinem Rückholrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht.
- (3) Ist ein Antrag nach Absatz 2 gestellt, ruht die Angelegenheit, bis der Rat über den Antrag entschieden hat.

§ 10 Unterrichtung des Rates

Der Bürgermeister unterrichtet den Rat in jeder Ratssitzung über den Beginn und Verlauf von Investitionsmaßnahmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl vom 28.9.2000 sowie die dazu ergangene 1. Änderung vom 25.10.2001 außer Kraft.

2. Auf Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder entscheidet der Rat, ob er von seinem Rückholrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht.
3. Ist ein Antrag nach Absatz 2 gestellt, ruht die Angelegenheit, bis der Rat über den Antrag entschieden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2004 sowie die dazu ergangene 1. Änderung vom 15.12.2005 außer Kraft.